

CH_VB 91.3159 vom 4. Oktober 1991

Bundesverwaltung, 1991-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3159

FR: CH_VB 91.3159 du 4 octobre 1991

IT: CH_VB 91.3159 del 4 ottobre 1991

Erwägungen

E. 4

octobre 1991 in der Ehe weitgehend gleichstellt, verabschiedet worden war, unterzeichnete der Bundesrat am 23. Januar 1987 das Lieber einkommen, um seinen Willen zur Verwirklichung der Gleich- stellung im schweizerischen Recht zum Ausdruck zu bringen. Den Zeitpunkt der Ratifikation machte er davon abhängig, wie die im Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vorgesehenen Gesetzesrevisionen zur Behebung der Ungleichheiten im eidgenössischen und kantonalen Recht fortschreiten. Eine provisorische Bilanz über die praktische Umsetzung des Rechtsetzungsprogramms seit 1987 zeigt, dass seither wichti- ge Rechtsbereiche mit Artikel 4 Absatz 2 BV in Uebereinstim- mung gebracht wurden, so vor allem das Stimm- und Wahl- recht, das Bürgerrecht, das Ausländerrecht und das Beamten- recht. Für die nächste Legislaturperiode sind unter anderem der Erlass eines Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, die Revision des Eheschlies- sungs- und Ehescheidungsrechts sowie die Weiterführung der Revisionsarbeiten auf dem Gebiete der Sozialversiche- rung, namentlich auch die Einführung einer Mutterschaftsver- sicherung und gleicher Krankenkassenprämien für Frauen und Männer, vorgesehen. Der Bundesrat ist deshalb der An- sichts, dass die aktuelle Situation in der Schweiz, auch wenn sie den Anforderungen des Uebereinkommens noch nicht in al- len Teilen entspricht, mit der programmatischen Idee des Uebereinkommens durchaus vereinbar ist. Er hat deshalb vor, das Uebereinkommen in der kommenden Legislatur zur Ratifi- kation - allenfalls mit Vorbehalten - vorzuschlagen. Gemäss den Prioritäten der Legislaturplanung 1987-1991 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 31. Januar 1991 eine Botschaft betreffend den Beitritt zu den beiden Men- schenrechtspakten, welche grundlegende Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte enthalten, vorgelegt; eine Botschaft zum Beitritt des Rassendiskriminierungsüberein- kommens wird voraussichtlich noch dieses Jahr folgen. Der Bundesrat hat vor, die Botschaften zur Ratifikation des Ueber- einkommens über die Rechte des Kindes sowie des vorliegen- den Uebereinkommens gegen die Diskriminierung der Frau nach Abschluss dieser Arbeiten vorzulegen. Damit wird der Realisierung vorgesehener Gesetzesrevisionen im Bereich der Gleichstellung zwischen Frau und Mann bis zu diesem Zeitpunkt noch Rechnung getragen werden können. Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwan- deln. Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat #ST# 91.3159 Motion Brügger Förderung von Familien mit Kindern Politique d'aide aux familles avec enfants Wortlaut der Motion vom 6. Juni 1991 In den letzten Jahren hat sich die Lage für viele Familien mit Kindern zusehends verschlechtert, und es entstand eine neue Armut, von der vor allem Frauen betroffen sind (Familienbe- richt «Familienpolitik in der Schweiz» und weitere Publikatio- nen). In diesem Zusammenhang hat sich auch die

Einsicht durchgesetzt, dass familienfördernde Massnahmen vor allem Familien mit Kindern zugute kommen und zivilstandsunabhängig erfolgen müssen, wenn die eingangs erwähnten Probleme wirksam gelöst werden sollen. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, raschmöglichst Massnahmen zu ergreifen und ein Bundesgesetz zur Förderung von Familien mit Kindern zu schaffen. Insbesondere folgende Massnahmen sind vordringlich:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.